



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-117/2024	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Haarfeldt		29.02.2024
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung		

Betreff:

Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	19.03.2024	Umweltausschuss	Beratung
Ö	21.05.2024	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden im Jahr 2022 wieder strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen durch das Brandenburgische Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeitet. Es handelt sich hierbei um die vierte Stufe der Lärmkartierung. Wenn auf Grundlage der Lärmkarten betroffene Menschen festgestellt werden, die über den Brandenburgischen Prüfwerten von 65 dB(A) ganztags bzw. 55 dB(A) nachts belastet sind, dann ist durch die Kommune ein Lärmaktionsplan aufzustellen bzw. ein bestehender Lärmaktionsplan zu aktualisieren. Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der vierten Stufe die Lärmaktionsplanung der dritten Stufe aus dem Jahr 2020 fortzuschreiben.

In der aktuellen Lärmaktionsplanung wurden in der Bestandsanalyse die Ergebnisse der aktuellen Lärmkarten ausgewertet und Lärmschwerpunkte für den Straßenverkehr analysiert. Die in Stufe 3 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung wurden im Zuge der Fortschreibung hinsichtlich ihrer Umsetzung, Validität und Sinnhaftigkeit vor dem Hintergrund der neuen Lärmkartierung überprüft. Für die Lärmbrennpunkte in Zeuthen wurden Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet und benannt.

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 12.02.2024 – 12.03.2024 über die Lärmaktionsplanung informiert und um Stellungnahme gebeten. Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

Der Lärmaktionsplan stellt eine Willensbekundung der Gemeinde Zeuthen dar, ist aber unmittelbar keine Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Maßnahmen. Konkrete Maßnahmen sind durch Einzelentscheidungen zu prüfen und vorzubereiten.

Bei Maßnahmen, die nicht durch die Gemeinde umgesetzt werden können, wird die Umsetzung bei den zuständigen Behörden beantragt.

Der Lärmaktionsplan ist bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n

LAP Stand 14.03.2024

Abwägungstabelle Öffentlichkeitsbeteiligung und TÖB